

prof. den 7. Febr. 1818

ad Num. 374 58. E. N. 58524. Baireuth, den 17. Aug. 1818.

Im Namen
Seiner Majestät
des Königs

Wenn seit dem Jahr 1812 kein Leih
recht für die Bibliothek ausgesetzt
worden, so liegt die Pflicht wohl an
dem Dienstherrn, dergleichen Fall, indem
beide Theile eine einseitige Verpflichtung
haben. Daß man von Seiten der Leih-
Innung nicht ungern die Leih-
Subsidien der Leihanstalt zu machen
~~aussehen~~, wird sich der Dienstherr, der
deshalb mit der Aufsehung
öffentliches und gesetzliches
Einschreiten beabsichtigt, was für
so wie die folgenden Verfügungen
übertragen, und dann für die
Güter der Leihanstalt zum Zweck
einer Markung vorbringen. Es
wird nun auf der Leihanstalt
es ist nicht gering, daß die Leih-
Innung Mark für die Leihanstalt

Libliothek, deren Aufsatz III se. bezeugt,
vorgleichung angestrichelt worden; und es ist
die besondere Administration des
Hochstiftung auf unter den Gnädigen
angewiesen worden, die besagte Pönne
bezahlen.
Noch: Preeyerung des Ober Mainkreises,
Kammer des Herrn

H. H. Meissner
Schmidt v.

Ob
Hochstiftung Diakonats
Zamberg,
die Preeyerung der
Diakonats Libliothek
bezeugt.
H.

von Hovers



Mr.
J. P. Stoney Richmond
in
address
all
in
Mandeville
MS 9850A.

195/222 LE 118-4